



## Modul 02

# Zahnarztrecht

2.1 Rechtliche Grundlagen

2.2 Rechte und Pflichten als Vertragszahnarzt

2.3 Wie wird man Vertragszahnarzt?

2.4 Überblick Zahnärztliche Betriebsformen



Prof. Dr. Wolfgang Merk

E-Mail: [info@wm-institut.de](mailto:info@wm-institut.de)

Dozenten



Daniela Groove

E-Mail: [groove@wm-institut.de](mailto:groove@wm-institut.de)

## Inhalt

2.1. Rechtliche Grundlagen .....	3
2.1.1 Überblick wichtige gesetzliche Regelungen .....	4
2.1.2 Zahnärztliches Berufsrecht .....	5
2.1.3 Vertragszahnarztrecht .....	8
2.2 Rechte und Pflichten als Zahnarzt bzw. Vertragszahnarzt .....	9
2.2.1 Allgemeines .....	9
2.2.2 Pflichten aus der Berufsordnung .....	10
2.2.3 Rechte und Pflichten eines Vertragszahnarztes .....	15
2.3. Wie wird man Vertragszahnarzt? .....	21
2.3.1 Allgemeines .....	22
2.3.2 Bedarfsplanung .....	23
2.3.3 Zuständigkeiten .....	23
2.3.4 Verfahren .....	23
2.3.5 Umfang der vertragszahnärztlichen Zulassung/ des vertragszahnärztlichen Versorgungsauftrages ....	27
2.3.6 Persönliche Eignungskriterien .....	27
2.3.7 Zulassungsende .....	28
2.4. Überblick zahnärztliche Betriebsformen .....	30
2.4.1 Kooperationsformen und Praxismodelle .....	30
2.4.2 Einzelpraxis .....	31
2.4.3. Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) .....	32
2.4.4. Praxisgemeinschaft, Apparategemeinschaft, Laborgemeinschaft .....	33
2.4.5. Z-MVZ .....	34

## Lernziele

### Am Ende des Moduls kennen Sie:

- ✓ Die wichtigsten Normen und Regelungen des zahnärztlichen Berufsrechts und des Vertragszahnarztrechts.
- ✓ Die sich aus den Vorschriften ergebenden Rechte und Pflichten.
- ✓ Die wichtigsten Vorschriften und Verfahren, um an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilzunehmen zu können
- ✓ Überblicksweise die unterschiedlichen zahnärztlichen Betriebsformen im Rahmen einer zahnärztlichen Niederlassung.

## 2.1. Rechtliche Grundlagen

Zahnärzte sind in ihrer Berufsausübung verschiedensten Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien unterworfen. Unter dem Begriff zahnärztliches Berufsrecht versteht man alle gesetzlichen Regelungen, die die Ausübung des zahnärztlichen Berufes betreffen, also den **Berufszugang** (wie wird man Zahnarzt) und die **Berufsausübung** (welche Rechte und Pflichten haben Zahnärzte). Es gibt für das zahnärztliche Berufsrecht kein eigenes Gesetz, sondern es gibt eine Vielzahl von Gesetzen, die immer nur einen Teilbereich regeln.

Darüber hinaus gibt es weitere Rechtsgebiete, mit denen der Zahnarzt bei der Ausübung seines Berufes in Berührung kommen kann. Zu nennen sind hier insbesondere das Gesellschaftsrecht bei der Eingehung von Kooperationen, das Disziplinarrecht bei Verstößen gegen die Pflichten eines Zahnarztes sowie das zahnärztliche Strafrecht, das Haftungsrecht bei Behandlungsfehlern, das Arbeitsrecht im Rahmen der eigenen Anstellung oder bei der Anstellung von Mitarbeitern, das Mietrecht und auch das Wettbewerbsrecht.

In diesem Modul wird überblicksmäßig auf das zahnärztliche Berufsrecht und das Vertragszahnarztrecht eingegangen.

### 2.1.1 Überblick wichtige gesetzliche Regelungen

#### Zahnärztliches Berufsrecht

Das zahnärztliche **Berufsrecht** gilt für alle Zahnärzte, unabhängig davon, ob sie als niedergelassene oder angestellte Zahnärzte tätig sind, sowie unabhängig davon, ob sie Vertragszahnärzte oder „Privatzahnärzte“ sind. Das Berufsrecht regelt nicht nur den Zugang zum zahnärztlichen Beruf (Berufszulassungsrecht), sondern durch die Verankerung von berufsspezifischen Pflichten und Verhaltensregeln auch die Berufsausübung (Berufsausübungsrecht). Das zahnärztliche Berufsrecht ist über eine Vielzahl von Normen und Regelungswerken verteilt, die ineinander greifen. Die wichtigsten Normen sind:

- Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG)
- Approbationsordnung für Zahnärzte (ZÄPrO)
- die Kammer- oder Heilberufsgesetze der Länder
- Berufs- und Weiterbildungsordnungen.

## Vertragszahnarztrecht

Das Vertragszahnarztrecht hingegen gilt für die Zahnärzte, die an der vertragszahnärztlichen Versorgung der gesetzlich versicherten Patienten teilnehmen, das Vertragszahnarztrecht regelt somit den rechtlichen Rahmen für die ambulante zahnärztliche Versorgung der gesetzlich versicherten Patienten (GKV-Patienten). Das Vertragszahnarztrecht ist ebenfalls ein komplexes Regelwerk von verschiedenen rechtlichen Regelungen, die ineinandergreifen. Folgende Normen sind hierbei maßgebend:

- 5. Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)
- Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte
- Bundesmantelverträge (werden zwischen der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung und den Bundesverbänden der Krankenkassen abgeschlossen)
- Der Bewertungsmaßstab zahnärztliche Leistungen (BEMA), die für die zahnärztliche Vergütung maßgebende Regelung
- Weitere Satzungenormen der jeweiligen Kassenzahnärztlichen Vereinigungen (z.B. der Honorarverteilungsmaßstab).

### 2.1.2 Zahnärztliches Berufsrecht

Wie eingangs erwähnt, wird zwischen dem Berufszugangsrecht und dem Berufsausübungsrecht unterschieden.

#### Berufszugangsrecht

Rechtsgrundlage für das Berufszugangsrecht ist das **Zahnheilkundengesetz (ZHG)** und die **Approbationsordnung für Zahnärzte (ZÄPrO)**. Wer den zahnärztlichen Beruf ausüben möchte, bedarf einer **Approbation**. Die Approbation ist die staatliche Erlaubnis zur Ausübung eines akademischen Heilberufs. Die Erteilung einer Approbation setzt gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 ZHG ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule von mindestens 5.000 Stunden Dauer und einer Dauer von mindestens fünf Jahren voraus. Approbationsbehörde ist i. d. R. eine staatliche Behörde (z.B. die Regierung von Oberbayern, Regierungspräsidium Baden-Württemberg). Näheres zur zahnärztlichen Ausbildung ist in der Approbationsordnung für Zahnärzte geregelt.

Nach Erteilung der Approbation darf der Zahnarzt eigenverantwortlich Patienten behandeln und sich in freier Praxis niederlassen. Die **Berufsbezeichnung Zahnarzt/Zahnärztin** darf ab Erteilung der

Approbation geführt werden. Allerdings müssen bei der Versorgung gesetzlich versicherter Patienten weitere Voraussetzungen erfüllt sein: Der Zahnarzt muss eine mindestens zweijährige Vorbereitungszeit (vgl. §§ 95 Abs. 2 SGB V, § 3 Abs. 2 Zulassungsverordnung Zahnärzte (Zahnärzte-ZV)) abgeleistet haben und zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassen sein.

Eine Approbation kann unter gewissen Umständen wieder entzogen oder widerrufen werden. Die Voraussetzungen hierfür sind ebenfalls im Zahnheilkundegesetz geregelt. Eine Approbation kann z. B. widerrufen werden, wenn ein Zahnarzt „unwürdig“ oder „unzuverlässig“ ist. Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit können auch in nicht berufsspezifischen Verhalten liegen, z.B. bei Sexualstraftaten, Steuerhinterziehung, Trunkenheit im Straßenverkehr. In bestimmten Fällen kann auch das Ruhen der Approbation angeordnet werden. Bei der Anordnung des Ruhens der Approbation handelt es sich um eine vorübergehende Maßnahme. Hierdurch soll in unklaren oder in Eilfällen dem Zahnarzt die Ausübung des zahnärztliche Berufs für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit untersagt werden, um beispielsweise Patienten zu schützen.

### Fallbeispiel:

**Unwürdigkeit** liegt dann vor, wenn der Zahnarzt durch sein Verhalten nicht mehr das Ansehen und Vertrauen besitzt, das für die Ausübung seines Berufs unabdingbar ist. Beispiel: Ein Zahnarzt rechnet Leistungen gegenüber der Kassenzahnärztlichen Vereinigung ab, die er tatsächlich nicht erbracht hat. Ein Abrechnungsbetrug ist eine schwere Straftat mit unmittelbarem Bezug zu den beruflichen Pflichten eines Zahnarztes.

**Unzuverlässigkeit** tritt dann ein, wenn ein Zahnarzt aufgrund seines bisherigen Verhaltens nicht mehr die Gewähr dafür bietet, dass er in Zukunft seinen Beruf als Zahnarzt ordnungsgemäß ausüben wird. So kann z.B. eine krankhafte Spielleidenschaft eines Zahnarztes die Annahme der Unzuverlässigkeit begründen.

Gründe für die **Anordnung des Ruhens der Approbation** können bspw. die Einleitung eines Strafverfahrens gegen den Zahnarzt oder auch eine Alkoholsucht des Zahnarztes sein.

### Berufsausübungsrecht

Die **Berufsordnungen** für Zahnärzte werden von den Zahnärztekammern in Form von Satzungen erlassen. In den Berufsordnungen wird festgelegt, wie der Zahnarzt seinen Beruf auszuüben hat und mit welchen Sanktionen er bei Verstoß gegen die Berufsordnung rechnen muss.

Hinsichtlich des Inhalts der Berufsordnungen orientieren sich die derzeit 17 Zahnärztekammern an der von der Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer verabschiedeten **Musterberufsordnung (MBO)**. Die Musterberufsordnung ist ihrerseits rechtlich nicht verbindlich, sie stellt lediglich einen Regelungsvorschlag für die Zahnärztekammern dar. Sie soll zur Vereinheitlichung des Berufsrechts dienen und so gravierende Unterschiede in den Satzungen der einzelnen Länder verhindern.

Neben den Kammer- und Heilberufegesetzen der Länder regeln die **Weiterbildungsordnungen** der Landeszahnärztekammern weitestgehend das Weiterbildungsrecht. Die Weiterbildungsordnungen sind auf der Grundlage entsprechender landesgesetzlicher Ermächtigungen erlassenes Satzungsrecht der Landeszahnärztekammern.

Zahnärztliche Weiterbildung dient dem Erwerb besonderer beruflicher Kenntnisse in speziellen Fachgebieten der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde. Wer eine Fachgebietsbezeichnung führen möchte, muss daher zuvor die Anerkennung der Landeszahnärztekammer erhalten haben. Die Weiterbildung ist allerdings keine Voraussetzung für die Niederlassung als (Vertrags)Zahnarzt.

In folgenden Fachgebieten kann – je nach Landeszahnärztekammer – eine Weiterbildung absolviert werden:

- Oralchirurgie
- Kieferorthopädie
- Parodontologie (nicht in allen Landeszahnärztekammern)
- Öffentliches Gesundheitswesen (derzeit Landeszahnärztekammer Westfalen-Lippe).

Die Weiterbildung erfolgt in theoretischer Unterweisung und praktischer Berufstätigkeit.

### 2.1.3 Vertragszahnarztrecht

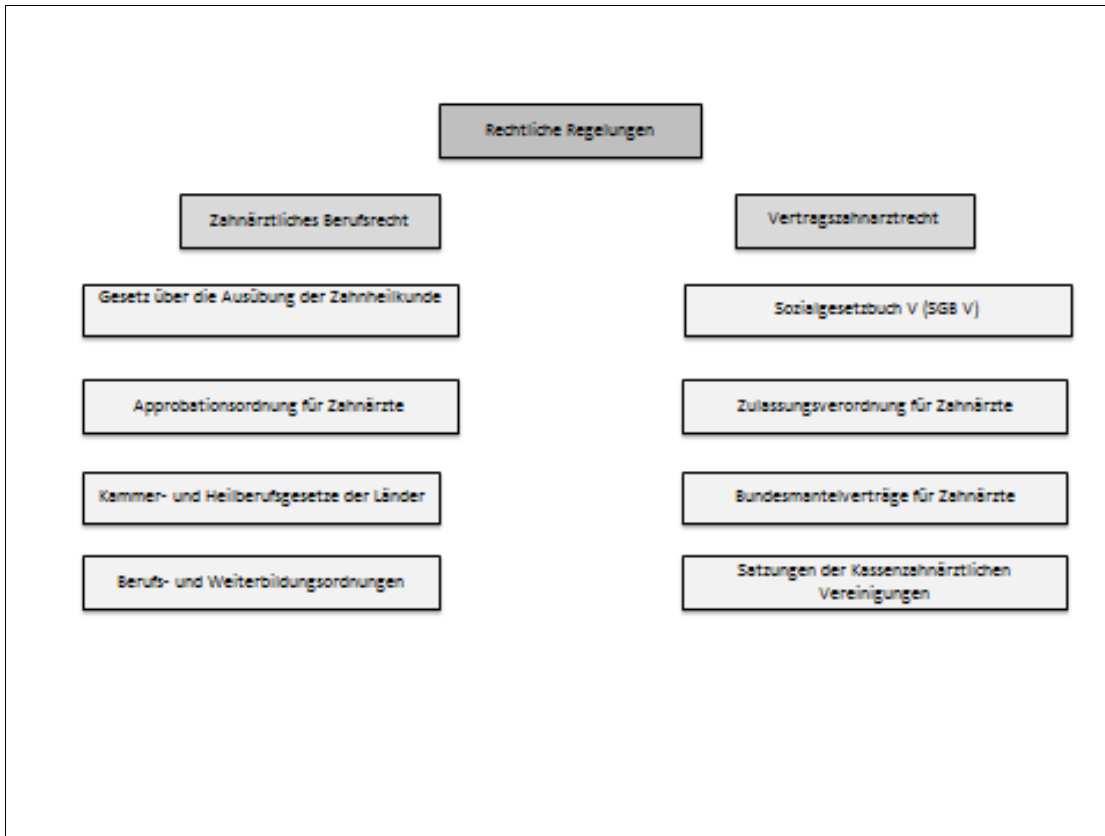
Möchte ein niedergelassener Zahnarzt gesetzlich versicherte Patienten in seiner Praxis behandeln, dann bedarf er einer **vertragszahnärztlichen Zulassung**. Das **Zulassungsrecht** ergibt sich u. a. aus den §§ 95 ff. SGB V, der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte (Zahnärzte-ZV) und der Rechtsprechung.

Erst mit der vertragszahnärztlichen Zulassung sind Zahnärzte berechtigt, an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilzunehmen. Nur dann dürfen sie gesetzlich krankenversicherte Patienten ambulant behandeln und die Leistungen gegenüber der Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZV) abrechnen.

Auch die vertragszahnärztliche Zulassung kann vom Zulassungsausschuss entzogen werden, z.B. bei einem groben Verstoß gegen die vertragszahnärztlichen Pflichten oder wenn der Vertragszahnarzt über einen längeren Zeitraum seinem vertragszahnärztlichen Versorgungsauftrag nicht nachkommt.

Weitere wichtige vertragszahnärztliche Regelungen finden sich u.a. in dem Bundesmantelvertrag für Zahnärzte (BMV-Z), den Regelungen der zahnärztlichen Vergütung (BEMA), in den Satzungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und der Gebührenordnung für Zahnärzte.

Graphische Darstellung einiger wichtiger Regelungen:



## 2.2 Rechte und Pflichten als Zahnarzt bzw. Vertragszahnarzt

### 2.2.1 Allgemeines

Mit der Zulassung zur vertragszahnärztlichen Versorgung erwirbt jeder Vertragszahnarzt Rechte und Pflichten speziell für die Behandlung gesetzlich Versicherter. Die Regelungen sollen flächendeckend eine bedarfsgerechte, qualitätsgesicherte und wirtschaftliche Versorgung in der Gesetzlichen Krankenversicherung sicherstellen. Die Rechte und Pflichten der Berufsordnung gelten auch für Vertragszahnärzte. Nachfolgend werden auszugsweise einige Rechte und Pflichten dargestellt. Die Verletzung der nachfolgenden Pflichten können zu berufsrechtlichen Verfahren bzw. Disziplinarverfahren bis hin zu Strafverfahren führen.

### 2.2.2 Pflichten aus der Berufsordnung

- **Persönliche Leistungserbringung (vgl. u.a. § 2 Abs. 1 MBO, § 1 ZHG, § 32 Zulassungsverordnung Zahnärzte)**

Die zahnärztliche Leistung muss vom freiberuflichen Zahnarzt **höchstpersönlich** erbracht werden. Dies bedeutet allerdings nicht, dass der Zahnarzt jede Leistung höchstpersönlich erbringen muss. Die persönliche Leistungserbringungspflicht erfordert vom Zahnarzt aber immer, dass er bei Inanspruchnahme nicht zahnärztlicher oder zahnärztlicher Mitarbeiter leitend und eigenverantwortlich tätig wird. Ein Zahnarzt kann daher den Leistungsumfang seiner Praxis nicht durch die Anstellung von Zahnärzten beliebig vermehren.

Der Zahnarzt darf also bei der zahnärztlichen Behandlung Hilfeleistungen anderer in Anspruch nehmen. Er muss seinen angestellten Zahnarzt persönlich anleiten und überwachen. Die Leistung eines angestellten Zahnarztes wird i. d. R. dem Zahnarzt als eigene Leistung angerechnet.

Allerdings darf er Leistungen an nicht-zahnärztliche Mitarbeiter **nicht delegieren**, die er wegen ihrer Schwierigkeit, ihrer Gefährlichkeit für den Patienten und aufgrund der spezifischen Fachkenntnisse oder Erfahrung des Zahnarztes höchstpersönlich erbringen muss. An nicht-zahnärztliche Mitarbeiter dürfen daher die folgenden Leistungen nicht delegiert werden:

- Untersuchung des Patienten
- Diagnosestellung und Aufklärung
- Therapieplanung
- Entscheidung über sämtliche Behandlungsmaßnahmen
- invasive diagnostische und therapeutische Eingriffe
- Injektionen
- sämtliche operative Eingriffe.

An qualifiziertes Personal mit abgeschlossener Ausbildung wie z.B. zahnmedizinische Fachhelferin, weitergebildete Zahnarzhelferin, Prophylaxehelferin oder Dental-Hygienikerin können nach den folgenden Grundsätzen Leistungen delegiert werden:

- Es handelt sich um eine delegationsfähige Leistung nach § 1 Abs. 5, 6 ZHG (u.a. Herstellung von Röntgenaufnahmen, Entfernung von weichen und harten sowie klinisch erreichbaren subgingivalen Belägen, Füllungspolituren, Legen und Entfernen

provisorischer Verschlüsse, Herstellung provisorischer Kronen und Brücken, Herstellung von Situationsabdrücken, Trockenlegen des Arbeitsfeldes relativ und absolut, Erklärung der Ursache von Karies und Parodontopathien, Hinweise zu zahngesunder Ernährung, Hinweise zu häuslichen Fluoridierungsmaßnahmen, Motivation zu zweckmäßiger Mundhygiene, Demonstration und praktische Übungen zur Mundhygiene, Remotivation, Einfärben der Zähne, Erstellen von Plaque-Indizes, Erstellung von Blutungs-Indizes, Kariesrisikobestimmung, lokale Fluoridierung z. B. mit Lack oder Gel, Versiegelung von kariesfreien Fissuren.)

- Die konkrete Leistung erfordert nicht das höchstpersönliche Handeln des Zahnarztes.
  - Die Mitarbeiterin ist zur Erbringung der Leistung qualifiziert.
  - Der Zahnarzt überzeugt sich persönlich von der Qualifikation der Mitarbeiterin.
  - Der Zahnarzt ordnet die konkrete Leistung an (Anordnung).
  - Der Zahnarzt erteilt die fachliche Weisung (Weisung).
  - Der Zahnarzt überwacht und kontrolliert die Ausführung (Aufsicht).
  - Dem Patienten ist bewusst, dass es sich um eine delegierte Leistung handelt.
  - Der Zahnarzt ist für die delegierte Leistung in gleicher Weise persönlich verantwortlich und haftet für diese in gleicher Weise wie für eine persönlich erbrachte Leistung (Verantwortung).
- **Niederlassungsgebot und Zweigpraxen (vgl. § 9 MBO-Z)**

Die Ausübung der ambulanten zahnärztlichen Tätigkeit ist an die Niederlassung gebunden. Unter der Niederlassung versteht man eine mit den notwendigen räumlichen, sachlichen und personellen Mitteln ausgestattete Sprechstelle an einem bestimmten Ort unter einer konkreten Adresse. Dieser Niederlassungsort entspricht gleichzeitig dem **Vertragszahnarzt**sitz.

Die Musterberufsordnung sieht weiterhin die Möglichkeit vor, dass ein niedergelassener Zahnarzt in weiteren Praxen oder an anderen Orten als dem Praxissitz tätig sein kann (**Zweigpraxen**), wenn in jedem Einzelfall die ordnungsgemäße Versorgung der Patienten sichergestellt wird. Hier ist zu beachten, dass die jeweiligen Berufsordnungen der Ländern Begrenzungen der Anzahl der Zweigpraxen enthalten (bspw. wird in § 9 Abs. 2 der Berufsordnung für die Bayerischen Zahnärzte die Anzahl auf 2 Zweigpraxen begrenzt).

Die Tätigkeit eines Vertragszahnarztes in einer Zweigpraxis unterliegt einer zeitlichen Beschränkung: Die Dauer der Tätigkeit des Vertragszahnarztes in der Zweigpraxis darf ein

Drittel seiner Tätigkeit am Vertragszahnarztsitz nicht überschreiten. Arbeitet ein Vertragszahnarzt bspw. 30 Wochenstunden an seinem Hauptsitz, so darf er in der Zweigpraxis für 10 Wochenstunden tätig sein.

- **Berufliche Kommunikation (vgl. § 20, 21 MBO-Z)**

Zweck der Vorschrift ist die Gewährleistung des Patientenschutzes durch sachgerechte und angemessene Informationen. Die Vorschrift soll weiterhin der Vermeidung der Kommerzialisierung des Zahnarztberufs dienen.

Der Zahnarzt darf daher:

- die Berufsbezeichnung „Zahnärztin“ bzw. „Zahnarzt“
- Akademische Titel und Grade in der gesetzlich zulässigen Form
- nach zahnärztlichem Weiterbildungsrecht erworbene Bezeichnungen (Fachzahnarztbezeichnungen) ankündigen sowie
- auf besondere, personenbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde hinweisen
- organisatorische Hinweise geben.

Gemäß § 21 Abs. 1 MBO-Z ist Zahnärzten die **berufswidrige Werbung untersagt**. Berufswidrig ist insbesondere eine **anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung**. Zahnärzte dürfen eine solche Werbung durch andere weder veranlassen noch dulden. Neben der (Muster-)Berufsordnung bestehen noch weitere gesetzliche Bestimmungen, die Werbeverbote enthalten, z. B. das Heilmittelwerbegesetz (HWG), das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb.

**Anpreisend** ist eine Werbung, die reißerische und marktschreierische Mittel einsetzt (Blickfangwerbung, Verwendung von Superlativen, Eigenlob etc.).

**Irreführend** ist eine Werbung, die Angaben enthält, die geeignet sind, potenzielle Patienten über die Person des Zahnarztes, über die Praxis oder über die Behandlung irrezuführen und Fehlvorstellungen von maßgeblicher Bedeutung für die Wahl des Zahnarztes hervorzurufen.

Das Werberecht hat in den letzten Jahren durch die Rechtsprechung eine Lockerung erfahren. Ärzten ist z. B. nach dieser neuen Rechtsprechung eine **Image- und Sympathiewerbung** mit emotionaler Ansprache erlaubt.

### Fallbeispiel:

- **Sympathiewerbung:** In einem Internetauftritt wurden die in der Praxis tätigen Zahnärzte in bunten Lichtbildern gezeigt. Neben den Bildern fanden sich Angaben zu den Zahnärzten, die unter anderem den Ausbildungsgang und auch die Schwerpunkte der zahnärztlichen Betätigung in der Gemeinschaftspraxis, die Hobbys und sonstigen persönlichen Eigenschaften wiedergeben.
- Ein Fall der **Anpreisung** wird – neben Aspekten der Irreführung – beispielsweise bejaht, wenn ein Behandlungserfolg versprochen wird, der keineswegs sicher ist, z.B. „Bei der Therapie, die keinerlei Schmerzen verursacht, können Beschwerden am Bewegungsapparat nach sechs Behandlungen schon erheblich gelindert werden ...“. (vgl. Landgericht Düsseldorf, Urteil vom 02.02.1998, Az.: 20 U 101/98).
- Die Werbung mit einer „5-Sterne-Implantologie“ stellt eine anpreisende Werbung ohne objektiven Sachinformationswert dar (vgl. Landgericht Oldenburg, Urteil vom 26.08.2009, Az.: 5 O 1282/09).
- **Irreführend** ist der Hinweis auf „patientenschonende Verfahren“. Hierbei handelt es um eine selbstverständliche Grundlage der ärztlichen Berufspflichten (vgl. Oberlandesgericht Nürnberg, Urteil vom 12.02.1997, Az.: 3 U 2096/96).
- Irreführend ist eine Werbung in der eine medizinischen Exklusivität (z. B. „Wir sind die Nummer 1 in der Medizin“) behauptet wird.

- **Verbot der Zuweisung gegen Entgelt (vgl. § 2 Abs. 8 MBO-Z)**

Die Sicherung der Unabhängigkeit zahnärztlicher Entscheidungen von wirtschaftlichen Interessen ist ein zentraler Bestandteil jeder zahnärztlichen Berufsordnung. Zahnärzten ist es nicht gestattet, für die Zuweisung und Vermittlung von Patienten Vorteile zu fordern, sich versprechen oder gewähren zu lassen, selbst zu versprechen oder zu gewähren. Somit ist die Zuweisung gegen Entgelt an andere Zahnärzte/ Fachzahnärzte unzulässig.

Der Begriff Vorteil ist sehr weit zu fassen. Es fallen nicht nur geldwerte Zuwendungen, sondern alle materiellen und immateriellen Vergünstigungen unter diesen Begriff (bspw. Einladungen zum Essen oder Fortbildungsveranstaltungen, kostenlosen oder vergünstigten Überlassung von Geräten und Materialien).

### Fallbeispiel:

- Die Vereinbarung einer Geldprämie zwischen einem Zahnarzt und einem MKG-Chirurgen für die Überweisung von Patienten durch den Zahnarzt an den MKG-Chirurgen.
- Die Abrede von Zahnärzten einer Praxisgemeinschaft, sich gegenseitig Patienten zuzuweisen, ist als berufsrechtswidrig zu qualifizieren. So kann die finanzielle Beteiligung am Gewinn des Gesellschafters einer Praxisgemeinschaft ein sachfremder Anreiz für die Patientenzuweisung sein („Gewinnpooling“, vgl. LSG Niedersachsen, Urteil vom 10.02.2003, Az.: L 3 KA 434/02 ER).

- **Aufklärungspflicht (vgl. § 2 MBO-Z)**

Zahnärzte bedürfen zur Behandlung der Einwilligung des Patienten. Der Einwilligung hat grundsätzlich die erforderliche Aufklärung im persönlichen Gespräch vorauszugehen.

- **Dokumentationspflicht (vgl. § 12 MBO-Z)**

Der Zahnarzt ist verpflichtet, Befunde und Behandlungsmaßnahmen chronologisch und für jeden Patienten getrennt zu dokumentieren (zahnärztliche Dokumentation) und mindestens

zehn Jahre nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren. Die Dokumentation dient zum einen der Rechenschaftspflicht gegenüber den Patienten und zum anderen der Gedächtnisstütze des Arztes.

### 2.2.3 Rechte und Pflichten eines Vertragszahnarztes

Auszug einzelner **Rechte** eines Vertragszahnarztes:

- **Teilnahme an der ambulanten Versorgung:**

Mit der vertragszahnärztlichen Zulassung darf der Zahnarzt gesetzlich versicherte Patienten zu Lasten der jeweiligen Krankenkasse behandeln. Die vertragszahnärztliche Zulassung gilt für alle gesetzlichen Kassen.

- **Mitgliedschaft bei der KZV:**

Mit der vertragszahnärztlichen Zulassung ist der Vertragszahnarzt Mitglied Kassenärztlichen Vereinigung. Die Kassenzahnärztliche Vereinigung vertritt die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen und verhandelt über die Honorare. Als Mitglied besitzt er das aktive und passive Wahlrecht zu den KZV-Gremien, etwa zur Vertreterversammlung.

- **Recht auf Teilnahme an der Honorarverteilung:**

Vertragszahnärzte rechnen ihre erbrachten medizinischen Leistungen gegenüber GKV-Patienten nicht mit den Patienten ab, sondern nach Maßgabe des Gesamtvertrages und den Honorarverteilungsmaßstäbe gegenüber der Kassenzahnärztlichen Vereinigung.

Sie haben daher Anspruch, sich an der Verteilung der Gesamtvergütung zu beteiligen. Die Gesamtvergütung wird von den gesetzlichen Krankenkassen mit befreiender Wirkung an die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen bezahlt.

- **Recht auf Teilnahme am vertragszahnärztlichen Notfalldienst** (sowie Pflicht zur Teilnahme am vertragszahnärztlichen Notdienst)

**Vertragszahnärztliche Pflichten****• Behandlungspflicht**

Für den Vertragszahnarzt ist die wichtigste Pflicht, an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilzunehmen, d.h. Patienten der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Ansehung der Person zu behandeln. Eine Ablehnung der Behandlung ist gem. § 2 Abs. 5 MBO sowie § 8 Abs. 6 Bundemantelvertrag-Zahnärzte) nur zulässig, wenn

- eine Behandlung nicht gewissenhaft und sachgerecht durchgeführt oder
- die Behandlung dem Zahnarzt nach pflichtgemäßer Interessenabwägung nicht zugemutet werden kann oder
- der Zahnarzt der Überzeugung ist, dass das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Patienten nicht besteht.

Die Versorgung von Notfällen und akute Schmerzbehandlungen müssen allerdings immer sichergestellt werden.

**• Pflicht zur persönlichen Leistungserbringung**

An dieser Stelle wird auf die Ausführungen innerhalb des Berufsrechts verwiesen.

Der Vertragszahnarzt kann Zahnärzte oder Assistenten nach vorheriger Genehmigung anstellen.

Die Leistungen der angestellten Zahnärzte bzw. Assistenten werden dem Vertragszahnarzt als persönliche Leistungen zugerechnet. Lässt der Vertragszahnarzt Leistungen durch angestellte Zahnärzte erbringen, deren Tätigkeit nicht zuvor genehmigt wurden, so können die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen die Honorare zurückfordern. Zu beachten ist, dass die Anstellungsgenehmigung nicht rückwirkend erteilt werden kann.

**• Präsenzpflcht**

Ein Vertragszahnarzt muss während eines entsprechenden Zeitrahmens (Sprechstundenzeit) am Vertragszahnarztsitz für die zahnärztliche Versorgung der Versicherten – persönlich – zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich verpflichtet die Zulassung den Zahnarzt, die vertragszahnärztliche Zulassung in Vollzeit auszuüben. Dem Zahnarzt ist es allerdings gestattet, seinen Versorgungsauftrag auf die Hälfte zu reduzieren.

- **Verletzung des Sachleistungsprinzip**

Grundsätzlich ist ein Zahnarzt verpflichtet, seine Behandlungsleistung als Sachleistung zu erbringen. Eine Sachleistung bedeutet, dass die Leistung für einen gesetzlich versicherten Patienten kostenfrei zu erbringen ist, die Abrechnung der Leistung erfolgt dann über die Kassenzahnärztliche Vereinigung. Die Leistung kann dem Patienten allerdings in Ausnahmefällen direkt als privatärztliche Leistung in Rechnung gestellt werden: Der Patient legt die Versichertenkarte nicht vor oder der Patient wählt freiwillig die Kostenerstattung nach § 13 Abs. 2 SGB V.

Von Seiten der Kassenzahnärztlichen Vereinigung können Disziplinarmaßnahmen demnach erfolgen, wenn Kassenleistungen unzulässig als privatärztliche Leistungen abgerechnet werden oder Zuzahlungen für Leistungen verlangt werden, die zum Kernbereich der vertragszahnärztlichen Versorgung gehören.

- **Fortbildungsverpflichtung**

Neben der berufsrechtlichen Pflicht zur Fortbildung besteht für Zahnärzte, die als Vertragszahnärzte niedergelassen sind, eine **Fortbildungsverpflichtung** nach § 95 d SGB V. Der Vertragszahnarzt muss sich regelmäßig fortbilden und alle 5 Jahre gegenüber der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Fortbildungsnachweise erbringen. Erbringt der Vertragszahnarzt diese Nachweise nicht, kann die Kassenzahnärztliche Vereinigung den Vergütungsanspruch des Vertragszahnarztes für die ersten 4 Quartale, die auf den Fünfjahreszeitraum folgen, um 10 % kürzen, ab dem darauf folgenden Quartal um 25 %. Als weitere Konsequenz kann bei Verabsäumung der Nachfrist von 2 Jahren der Entzug der Zulassung drohen.

- **Pflicht zur peinlich genauen Abrechnung**

Der Vertragszahnarzt ist gehalten, seine Abrechnung genau zu überprüfen. Der Zahnarzt muss hiernach die ordnungsgemäß erbrachten Gebührenpositionen korrekt in den

Behandlungsschein des Versicherten eintragen. Diese Pflicht hat in der Vergangenheit zu unzähligen Gerichtsverfahren und Disziplinarverfahren bzw. Strafverfahren geführt.

Eine Falschabrechnung liegt in der Regel vor, wenn nicht sämtliche Abrechnungsvoraussetzungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes für zahnärztliche Leistungen (BEMA) erfüllt waren, die Leistungsposition dennoch angesetzt wurde und der unberechtigte Ansatz nicht ohne weiteres aus dem Abrechnungsschein erkennbar ist.

### Fallbeispiel:

- Abrechnung von Leistungen, die nach den Bestimmungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes nicht nebeneinander abgerechnet werden dürfen: So kann eine Nachbehandlung nach einem chirurgischen Eingriff nach Nr. 38 BEMA nicht neben der Stillung einer übermäßigen Blutung nach Nr. 36 BEMA abgerechnet werden, wenn nur die Blutung gestillt wurde.
- Abrechnung von fiktiven Leistungen.
- Abrechnung von Leistungen nicht genehmigter Assistenten, angestellter Zahnärzte

Zu beachten ist, dass eine falsche Abrechnung nicht nur zu Honorarrückforderungen, sondern auch

- zu Disziplinarmaßnahmen;
- zu einem Entzug der vertragszahnärztlichen Zulassung;
- zu einem strafrechtlichen Verfahren wegen Abrechnungsbetruges;
- zu einem Widerruf der Approbation

führen kann.

- **Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots**

Die Leistung des Zahnarztes müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein; sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten (vgl. § 12 SGB V). Eine Missachtung dieser Pflicht kann von Disziplinarmaßnahmen bis hin zum Zulassungsentzug reichen.

- **Zuwendungsverbot/ Zuweisungsverbot**

Auch in vertragszahnärztlicher Hinsicht gilt das Verbot der Zuweisung gegen Entgelt (vgl. § 73 Abs. 7 SGB V sowie die Regelungen in § 128 SGB V). Die Ausführungen unter dem berufsrechtlichen Verbot der Zuweisung gegen Entgelt gelten auch hier.

### **Fallbeispiel:**

- Ein klassisches Beispiel einer „Zuweisung gegen Entgelt“ ist die Beteiligung eines Zahnarztes an einem gewerblichen Labor. Sofern ein Zahnarzt an einem gewerblichen Labor beteiligt ist und einen umsatzbezogenen Gewinn erhält kann die Gefahr bestehen, dass diese Beteiligung als unzulässige Rückvergütung bzw. als Kick-back bewertet wird. Hierbei wird es im Wesentlichen darauf ankommen, inwieweit der Zahnarzt durch seine Aufträge an das Labor maßgeblich auf den Umsatz Einfluss nehmen konnte. Je größer der Einfluss, desto eher besteht ein Anfangsverdacht bzw. die Möglichkeit einer Strafbarkeit.
- Ein weiteres Beispiel ist die Vereinbarung der Gesellschafter einer Praxisgemeinschaft, sich systematisch Patienten zuzuweisen.

### EXKURS:

Neben den berufs- und vertrags(zahn)arztrechtlichen Vorschriften des Verbots der Zuweisung gegen Entgelt wurde mit Einführung des Antikorruptionsgesetzes ein für (Zahn)Ärzte neuer **Straftatbestand** geschaffen.

- **Antikorruption**

Das Antikorruptionsgesetz (hier §§ 299a, 299b, 300 Strafgesetzbuch) wendet sich gegen Bestechung und Bestechlichkeit bei (Zahn)Ärzten und durch die Pharmaindustrie. Nach einer Entscheidung durch den Bundesgerichtshof, bei der ein niedergelassener Arzt trotz Vorteilsannahme straffrei ausging, wurde das Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen erlassen, dass seit Juni 2016 in Kraft ist. Bestechung und Bestechlichkeit werden hiernach mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren, besonders schwere Fälle sogar mit 5 Jahren Freiheitsstrafe bestraft.

### JUMPSTART-Tipps

- Informieren Sie sich vor Ihrer Niederlassung bei der zuständigen Zahnärztekammer bzw. Kassenzahnärztlichen Vereinigung über die berufsrechtlichen und vertragszahnarztrechtlichen Pflichten.
- Ein Verstoß gegen die Pflichten gilt nicht als Kavaliersdelikt, sondern kann zu erheblichen Negativfolgen führen.
- Gerade bei Gründungen von Kooperationen werden auch von einigen Beratern die berufs- und vertragszahnarztrechtlichen Pflichten übersehen oder als irrelevant hingestellt. Im Zweifel lieber eine zweite Meinung einholen.

## Summary

- ✓ Die Regelungen des zahnärztlichen Berufsrechts und des Vertragszahnarztrechts verteilen sich auf zahlreiche Bundes- und Landesgesetze sowie untergesetzliche Rechtsnormen.
- ✓ Das zahnärztliche Berufsrecht gilt für alle Zahnärzte. Das Vertragszahnarztrecht gilt für die Zahnärzte, die an der vertragszahnärztlichen Versorgung der gesetzlich versicherten Patienten teilnehmen.
- ✓ Wer den zahnärztlichen Beruf ausüben möchte, bedarf einer Approbation. Nach Erteilung der Approbation darf der Zahnarzt eigenverantwortlich Patienten behandeln und sich in freier Praxis niederlassen.
- ✓ Für die Behandlung von gesetzlich versicherten Patienten bedarf der Zahnarzt neben der Approbation einer vertragszahnärztlichen Zulassung.
- ✓ Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Approbation widerrufen werden und/ oder die vertragszahnärztliche Zulassung entzogen werden.
- ✓ Sowohl die Berufsordnung als auch das Vertragszahnarztrecht sehen Rechte und Pflichten vor. Ein Verstoß hiergegen kann mit disziplinarrechtlichen Maßnahmen bis hin zu strafrechtlichen Konsequenzen führen.

## 2.3. Wie wird man Vertragszahnarzt?

### 2.3.1 Allgemeines

Möchte ein niedergelassener Zahnarzt gesetzlich versicherte Patienten in seiner Praxis behandeln, dann bedarf er einer **vertragszahnärztlichen Zulassung**. Das **Zulassungsrecht** ergibt sich u. a. aus den §§ 95 ff. SGB V, der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte (Zahnärzte-ZV), den Bedarfsplanungsrichtlinien und der Rechtsprechung.

Erst mit der vertragszahnärztlichen Zulassung dürfen Zahnärzte gesetzlich krankenversicherte Patienten ambulant behandeln und die Leistungen gegenüber der Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZV) abrechnen.

Die Zulassung erfolgt für den **Ort der Niederlassung** als Zahnarzt (vgl. § 24 Abs. 1 Zahnärzte-Zulassungsverordnung). Der Ort der Niederlassung ist die Zahnarztpraxis mit ihrer Anschrift (= Vertragszahnarztsitz). Ein Vertragszahnarzt darf neben seinem Hauptsitz auch an anderen Orten vertragsärztlich tätig sein (**Zweigpraxis**), wenn und soweit dies die Versorgung von Versicherten an diesen weiteren Orten verbessert und die ordnungsgemäße Versorgung der Versicherten am (Haupt-)Vertragszahnarztsitz nicht beeinträchtigt wird (vgl. § 24 Abs. 3 Zahnärzte-Zulassungsverordnung). Die Zweigpraxis ist genehmigungspflichtig. Eine Verbesserung der Versorgung am Ort kann z.B. angenommen werden, wenn im Planungsbereich eine regional bzw. lokal nicht oder nicht im erforderlichen Umfang angebotene Leistung in der Filiale erbracht wird und die bereits niedergelassenen Vertragszahnärzte diese Leistung nicht erbringen können.

Auch im Vertragszahnarztrecht gilt das Gebot der **persönlichen Leistungserbringung** (siehe Punkt Vertragszahnärztliche Pflichten). Allerdings kann ein Vertragszahnarzt diese Leistung auch durch **angestellte Zahnärzte** erbringen. Der zahlenmäßige Umfang der Beschäftigung angestellter Zahnärzte ist jedoch begrenzt. Ein Zahnarzt kann gemäß § 9 Abs. 3 Bundesmantelvertrag-Zahnärzte drei vollzeitbeschäftigte Zahnärzte bzw. teilzeitbeschäftigte Zahnärzte in einer Anzahl, welche im zeitlichen Umfang höchstens der Arbeitszeit von drei vollzeitbeschäftigten Zahnärzten entspricht, anstellen. Möchte der Zahnarzt einen vierten Zahnarzt anstellen, so muss er dem Zulassungsausschuss nachweisen, durch welche Vorkehrungen die persönliche Praxisführung gewährleistet ist.

Bei einer Teilzulassung (halber Versorgungsauftrag, vgl. § 19a Abs. 2 Zahnärzte-ZV) können ein vollzeitbeschäftigter Zahnarzt bzw. teilzeitbeschäftigte Zahnärzte in einer Anzahl, welche im zeitlichen Umfang höchstens der Arbeitszeit von einem vollzeitbeschäftigten Zahnarzt entspricht, angestellt

werden. Möchte ein Zahnarzt mit Teilzulassung zwei in Vollzeit beschäftigten Zahnärzte anstellen, so hat er auch hier dem Zulassungsausschuss die Vorkehrungen nachzuweisen, wie die persönliche Praxisführung gewährleistet wird.

### 2.3.2 Bedarfsplanung

Die Bedarfsplanung wird, basierend auf den Vorgaben des Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA), von den KZVen gemeinsam mit den Krankenkassen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung aufgestellt. Grundlage ist das Verhältnis der Zahl der Vertragszahnärzte bzw. der Kieferorthopäden bezogen auf die Zahl der Einwohner in einem bestimmten Planungsbereich.

Gemäß der Bedarfsplanungs-Richtlinie Zahnärzte sollen die regionalen Planungsbereiche den kreisfreien Städten, den Landkreisen oder Kreisregionen in der Zuordnung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung entsprechen. Es werden Planungsbereiche für die zahnärztliche Versorgung und für die kieferorthopädische Versorgung gebildet.

Gesetzliche Zulassungsbeschränkungen in Folge einer festgestellten Überversorgung – wie bei den Humanmedizinern - bestehen nicht. Eine Zulassung und somit eine vertragszahnärztliche Niederlassung ist, sofern die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen vorliegen, auch in einem überversorgten Gebiet zulässig.

### 2.3.3 Zuständigkeiten

Über die Zulassung entscheiden die **örtlichen Zulassungsausschüsse**. Diese sind ein Gremium der sogenannten Selbstverwaltung. In den Ausschüssen sitzen sowohl Vertreter der Zahnärzteschaft als auch Vertreter der Krankenkassen. Zulassungsausschüsse gibt es in jedem der 17 Bezirke der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen.

### 2.3.4 Verfahren

Für die Erteilung einer vertragszahnärztlichen Zulassung müssen die folgenden Schritte unternommen werden:

- **Eintrag in das Zahnarztregister** der Kassenzahnärztlichen Vereinigung, in deren Bereich der Zahnarzt seinen Wohnsitz hat:

Von jeder Kassenzahnärztlichen Vereinigung wird ein Zahnarztregister geführt. In dem Zahnarztregister sind alle Zahnärzte aufgeführt, die zur ambulanten Versorgung der gesetzlich versicherten Patienten zugelassen sind bzw. eine Zulassung beantragt haben.

Zur Aufnahme in das Zahnarztregister muss der Arzt seine Approbation sowie die Ableistung einer mindestens zweijährigen Vorbereitungszeit nachweisen (vgl. § 3 Zahnärzte-ZV). Die Vorbereitungszeit umfasst eine mindestens sechsmonatige Tätigkeit als Assistent oder Vertreter eines oder mehrerer Zahnärzte. Die Vorbereitungsassistenzeit dient u.a. dem Erwerb aller Inhalte der späteren vertragszahnärztlichen Tätigkeit. Danach dient die Vorbereitungsassistenzeit neben der Vertiefung der beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten insbesondere der Aneignung der für die vertragszahnärztliche Tätigkeit einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen sowie der zu beachtenden Richtlinien. Die Vorbereitungszeit sollte neben der Vertiefung der zahnmedizinischen Kenntnisse auch dem Kennenlernen der organisatorischen Abläufe in einer Zahnarztpraxis dienen.

Vom Zahnarzt sind die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen bei Antragsstellung einzureichen:

- Antrag auf Zulassung
- Lebenslauf mit Datum und Unterschrift
- Erklärung über Beschäftigungsverhältnisse und Rauschgift- oder Trunksucht
- Bescheinigung über die seit der Approbation ausgeübten zahnärztlichen Tätigkeiten
- Bescheinigungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen, in deren Bereich der Zahnarzt bisher niedergelassen oder zur Kassenpraxis zugelassen war
- Polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer deutschen Behörde (sog. „Behördenführungszeugnis“ Belegart 0).
- Vorlage einer Versicherungsbescheinigung durch den Versicherer nach § 113 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

## JUMPSTART-Tipps

- Setzen Sie sich rechtzeitig mit dem Zulassungsausschuss oder einem Niederlassungsberater bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung in Verbindung. Hier erfahren Sie auch die Fristen, die für eine Antragsstellung zu beachten sind.
- Kümmern Sie sich rechtzeitig um die erforderlichen Unterlagen. Die Ausstellung eines polizeilichen Führungszeugnisses kann – je nach Arbeitsüberlastung der zuständigen Behörde – länger dauern. Bei Fehlen von Unterlagen kann der Zulassungsausschuss die Sitzung vertagen.
- Informieren Sie sich rechtzeitig über notwendige Genehmigungen, die für die Abrechnung der vertragszahnärztlichen Leistung notwendig sind (z.B. Leistungen der interventionellen Radiologie). Beachten Sie, dass die Erteilung dieser Genehmigungen auch seine Zeit braucht.

### Nachweis Berufshaftpflichtversicherung:

Gemäß § 95e SGB V (Berufshaftpflichtversicherung) sind Vertrags(zahn)ärzte seit dem 20.07.2021 verpflichtet, sich ausreichend gegen die sich aus der Berufsausübung ergebenden Haftpflichtgefahren zu versichern. Eine Berufshaftpflichtversicherung ist ausreichend, wenn das individuelle Haftungsrisiko des Vertragsarztes versichert ist. Das individuelle Haftungsrisiko ergibt sich u.a. aus dem spezifischen Haftungsrisiko der Facharztgruppe und dem Leistungsspektrum des (Zahn)Arztes.

Die Mindestversicherungssumme beträgt drei Millionen Euro pro Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden dürfen nicht weiter als auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

Der Vertragszahnarzt ist gehalten, den Versicherungsschutz bei Stellung des Zulassungsantrages dem Zulassungsausschuss nachzuweisen (Die Zulassungsverordnung für Ärzte bzw. Zahnärzte wurde entsprechend in § 18 geändert). Die Vorlage der Versicherungsbescheinigung **stellt eine wesentliche Voraussetzung** für den örtlich zuständigen Zulassungsausschuss dar. Ohne die Bescheinigung wird der Zulassungsausschuss im Zweifel nicht über den Zulassungsantrag entscheiden.

Die Regelungen gelten entsprechend für medizinische Versorgungszentren sowie für Vertragszahnärzte und Berufsausübungsgemeinschaften mit angestellten Zahnärzten mit der Maßgabe, dass eine entsprechender Haftpflichtversicherungsschutz für die gesamte von dem Leistungserbringer ausgehende ärztliche Tätigkeit bestehen muss. Die Mindestversicherungssumme beträgt dann fünf Millionen Euro für Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall; die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden dürfen nicht weiter als auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

- **Antrag auf Zulassung:**

Nach der Eintragung ins Zahnarztregister ist vom Zahnarzt der Zulassungsantrag beim örtlichen Zulassungsausschuss zu stellen. Mit dem Antrag sind die geforderten Unterlagen einzureichen.

Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung trifft der Zulassungsausschuss in einem **Beschluss**. Mit der Zulassung erhält der Zahnarzt seinen **vertragszahnärztlichen Versorgungsauftrag**. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts kann ein (Zahn)Arzt nur einen vollen (freiberuflichen) Versorgungsauftrag und somit nur einen Vertrags(zahn)arztsitz innehaben.

### 2.3.5 Umfang der vertragszahnärztlichen Zulassung/ des vertragszahnärztlichen Versorgungsauftrages

Derzeit wird unterschieden zwischen einer

- **Vollzulassung (voller Versorgungsauftrag)** und einer
- **Teilzulassung (hälftiger Versorgungsauftrag).**

In der vertragszahnärztlichen Versorgung gibt es, anders als bei den Humanmedizinerinnen, **keine Mindestsprechstundenpflicht**, die in der Zulassungsverordnung bzw. im Bundesmantelvertrag geregelt ist. Gleichwohl aber gehen viele Kassenzahnärztliche Vereinigungen davon aus, dass Zahnärzte mit einer vollen vertragszahnärztlichen Zulassung ihren Versorgungsauftrag regelmäßig in einem Umfang von 25 Stunden pro Woche zu erfüllen haben.

Dem Vertragszahnarzt steht auch die Möglichkeit offen, die vertragszahnärztliche Tätigkeit im Rahmen einer **Teilzulassung**, hier im Rahmen eines hälftigen Versorgungsauftrages, auszuüben. Im Rahmen eines hälftigen Versorgungsauftrages wären somit mindestens 12,5 Sprechstunden zu erbringen. Allerdings gilt auch hier, dass es eine explizite Regelung zum Stundenumfang nicht gibt.

### 2.3.6 Persönliche Eignungskriterien

Neben den oben genannten formalen Kriterien sind vom Zahnarzt auch die persönlichen Eignungskriterien zu erfüllen:

Ein Zahnarzt ist nach § 21 Zulassungsverordnung für Zahnärzte für die Ausübung einer Vertragszahnarztpraxis ungeeignet, wenn er aus gesundheitlichen oder sonstigen in der Person liegenden schwerwiegenden Gründen nicht nur vorübergehende unfähig ist, die vertragszahnärztliche Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben. In Betracht können hier z.B. psychische Erkrankungen oder eine Suchterkrankung kommen.

Auch ein anderes Beschäftigungsverhältnis kann der vertragszahnärztlichen Tätigkeit entgegenstehen, wenn der Zahnarzt unter Berücksichtigung der Dauer und zeitlichen Lage der anderweitigen Tätigkeit den Versicherten nicht in dem Umfang, den sein Versorgungsauftrag vorschreibt, nicht zur Verfügung steht. Eine „starre“ Zeitgrenze, z.B. nur 13 Wochenstunden, gibt es seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen (GKV-VStG) zum 01.01.2012 nicht mehr. Ein Vertragszahnarzt, der mit einem vollen Versorgungsauftrag zugelassen ist, kann sich allerdings nicht für 40 Wochenstunden bei einem anderen Zahnarzt oder einem Zahnmedizinischen Versorgungszentrum anstellen lassen.

### 2.3.7 Zulassungsende

Die vertragszahnärztliche Zulassung endet bei Vorliegen der gesetzlichen Beendigungsgründen (vgl. § 95 Abs. 7 SGB V). Das Gesetz sieht folgende Beendigungsgründe vor:

- Tod des Vertragszahnarztes,
- der Vertragszahnarzt erklärt den Verzicht auf seine vertragszahnärztliche Zulassung und die Verzichtserklärung wird wirksam,
- bei einer zeitlich befristeten Zulassung mit Ablauf eines Befristungszeitraumes,
- der Vertragszahnarzt zieht aus dem Zulassungsbezirk weg.

Die Zulassung kann auch dann enden, wenn der Zulassungsausschuss dem Vertragszahnarzt die Zulassung entzieht (vgl. § 95 Abs. 6 SGB V). Eine Entziehung der Zulassung kommt z.B. bei einer gröblichen Verletzung der vertragszahnärztlichen Pflichten (z.B. Abrechnungsbetrug) in Betracht.

Die frühere **Zugangsaltersgrenze** von 55 Jahren gilt seit Einführung des Vertragsarztrechtsänderungsgesetzes zum 01.01.2007 nicht mehr. Weiterhin wurde mit Einführung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-OrgWG) zum 01.01.2009 rückwirkend zum 01.10.2008 die Altersgrenze von

68 Jahren aufgehoben: Vertragszahnärzte können auch nach Vollendung des 68. Lebensjahres zahnärztlich tätig sein.

## Summary

- ✓ Die Erteilung einer vertragszahnärztlichen Zulassung ist nicht abhängig von der Bedarfsplanung.
- ✓ Es müssen die geforderten Unterlagen rechtzeitig dem Zulassungsausschuss vorgelegt werden.
- ✓ Für die Erteilung der Zulassung ist der Zulassungsausschuss zuständig.
- ✓ Neben einer vollen vertragszahnärztlichen Zulassung (voller vertragszahnärztlicher Versorgungsauftrag) kann auch eine Teilzulassung beantragt werden bzw. es kann ein Antrag auf Reduzierung in eine Teilzulassung gestellt werden.
- ✓ Die Zulassung kann bei Vorliegen bestimmter Gründe vom Zulassungsausschuss wieder entzogen werden.
- ✓ Die Zulassung endet in den gesetzlich genannten Fällen.

## 2.4. Überblick zahnärztliche Betriebsformen

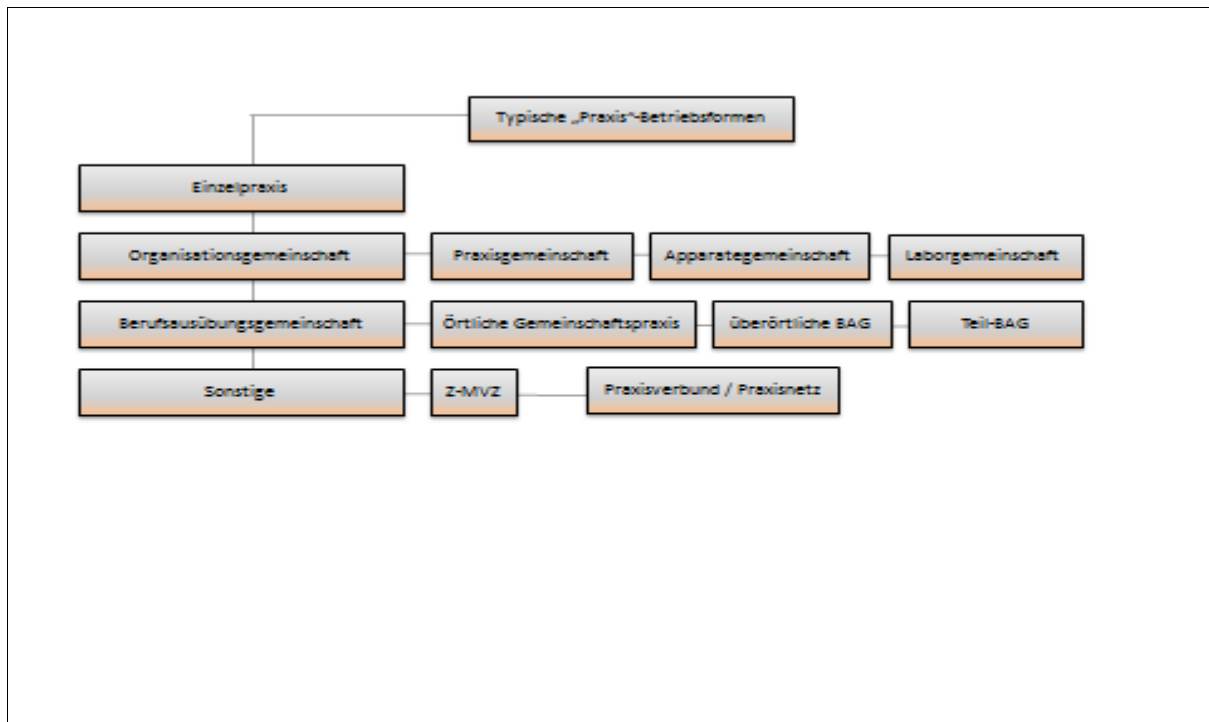
Zahnärzte und Zahnärztinnen dürfen sich zu Berufsausübungsgemeinschaften, Organisationsgemeinschaften, Kooperationsgemeinschaften und Praxisverbänden zusammenschließen. Sie dürfen sich auch mit selbständig Tätigen und zu eigenverantwortlichen Berufsausübung berechtigten Angehörigen anderer Heilberufe oder staatlicher Ausbildungsberufe im Gesundheitswesen zusammenschließen, solange sie nicht gemeinsam die zahnärztliche Heilkunde ausüben. Dies gilt auch mit anderen Freien Berufen, die ebenfalls einer berufsrechtlichen oder anderen gesetzlichen Schweigepflicht unterliegen.

### 2.4.1 Kooperationsformen und Praxismodelle

In den letzten Jahren sind sowohl die Niederlassungsmöglichkeiten als auch die Arbeits(zeit)modelle im ambulanten Sektor deutlich flexibler geworden. Dadurch ist eine Vielzahl an möglichen Kooperationsformen entstanden, die den teilnehmenden Zahnärzten ein großes Maß an Gestaltungsspielraum bieten. So entwickelten sich vermehrt Gestaltungsoptionen im Bereich der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Die möglichen Praxismodelle im Überblick:

- Einzelpraxis
- Gemeinschaftspraxis (Berufsausübungsgemeinschaft, BAG)
- Praxisgemeinschaft
- Apparategemeinschaft
- Laborgemeinschaft
- Zahnmedizinisches Versorgungszentrum (Z-MVZ)
- Praxisnetz, Praxisverbund.

Eine Ausführliche Darstellung der Kooperationsmodelle findet sich in Modul 11 „Kooperationsgestaltung“. Nachfolgend wird ein kurzer Überblick über die wichtigsten Betriebsformen gegeben.



### 2.4.2. Einzelpraxis

Der Begriff Einzelpraxis bezeichnet eine Praxis, die durch einen einzelnen Zahnarzt betrieben wird. Praxisführung und Leistungsangebot unterliegen der Person des Praxisinhabers. Weiterhin hat der Praxisinhaber auch allein die Finanzierung sicherzustellen. Die Einzelpraxis ist die „klassische Form“ der Praxisführung und bietet u. a. den Vorteil der hohen Unabhängigkeit und Selbstständigkeit sowie der Praxisgestaltung nach eigenen Wünschen – sowohl in fachlich-medizinischer Hinsicht als auch bei der Praxisorganisation. So kann der Praxisinhaber bspw. seine Sprechstundenzeiten und Urlaube selbst planen, eine Abstimmung ist lediglich mit einer erforderlichen Vertretung nötig. Auch Einsätze im Bereitschaftsdienst müssen selbst auf die Beine gestellt werden. Letztendlich ist der gesamte Praxisbetrieb von einer Person abhängig. Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub oder Fortbildungen lassen die Betriebskosten weiterlaufen. Eine Vertretung des Praxisinhabers durch andere Praxen birgt u. U. die Gefahr, dass Patienten abwandern.

Nichtsdestotrotz heißt „Einzelpraxis“ nicht zwangsläufig auch „Einzelkämpfer“: Einzelpraxen können auf vielfältige Weise mit anderen Zahnärzten kooperieren, bspw. im Rahmen einer Praxisgemeinschaft (PG) oder eines Praxisnetzes. Auch eine (genehmigte) Anstellung von Zahnärzten ist möglich.

### 2.4.3. Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)

Seit Einführung des Vertragsarztrechtsänderungsgesetzes (VÄndG) zum 01.01.2007 spricht man bei einer gemeinsamen Berufsausübung von einer **Berufsausübungsgemeinschaft (BAG, früher: Gemeinschaftspraxis)**.

Sie bezeichnet „eine auf Dauer angelegte systematische Kooperation getragen vom Willen der gemeinsamen Berufsausübung“. Rechtsgrundlage ist § 33 Abs. 2, 3 der Zulassungsverordnung für Zahnärzte (Zahnärzte-ZV). Der Begriff der Gemeinschaftspraxis darf allerdings noch weiter verwendet werden, wenn die betreffenden Zahnärzte ausschließlich in der Betriebsform einer Berufsausübungsgemeinschaft tätig sind. Von einer Berufsausübungsgemeinschaft spricht man, wenn folgende **Kriterien** erfüllt sind:

- gemeinsame Patientenbehandlung
- der „Wille zur gemeinsamen Berufsausübung“ muss vorhanden sein (üblicherweise in einem schriftlichen Gesellschaftsvertrag festgehalten)
- gemeinsamer Außenauftritt als Einheit unter einem gemeinsamen Praxisnamen
- gemeinsame Abrechnung (gemeinsamer „Gewinnpool“) mit der KZV unter einer Betriebsstättennummer
- gemeinsame Haftung im Außenverhältnis
- Beteiligung an unternehmerischen Chancen und Risiken
- gemeinsames Personal sowie gemeinsame Praxiseinrichtung

Von den Berufsausübungsgemeinschaften sind sämtliche Organisationsgemeinschaften, wie z. B. Praxisgemeinschaft, Apparategemeinschaft, Laborgemeinschaft, abzugrenzen.

In einer BAG schließen sich also mehrere Zahnärzte mit dem einheitlichen Ziel zusammen, einen Patientenstamm gemeinsam zu behandeln und über gemeinsame Räume, Geräte und Personal zu verfügen.

Die Berufsausübungsgemeinschaft kann sowohl als örtliche Berufsausübungsgemeinschaft als auch als überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft betrieben werden:

- **Örtliche BAG**

Von einer „örtlichen Berufsausübungsgemeinschaft" spricht man, wenn die gemeinsame vertragszahnärztliche Tätigkeit an einem gemeinsamen Vertragszahnartzsitz (d. h. einer einheitlichen Adresse) erfolgt. Dieser Vertragszahnartzsitz ist somit die (vertragszahnärztliche) Betriebsstätte der BAG.

- **Überörtliche BAG**

Bei einer „überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft" (üBAG) erfolgt die zahnärztliche Tätigkeit an unterschiedlichen Vertragszahnartzsitzen (auch innerhalb eines Ortes). So kann ein Vertragszahnarzt beispielsweise in der Innenstadt tätig sein, sein Gemeinschaftspraxispartner am Stadtrand. Zweck einer überörtlichen Gemeinschaft muss stets die gemeinsame Versorgung von Patienten sein. Allerdings muss nicht jeder Patient von allen Gesellschaftern gemeinschaftlich behandelt werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, die gemeinsame Berufsausübung auf bestimmte Leistungen zu beschränken. Man spricht dann von einer **Teilberufsausübungsgemeinschaft**. Bspw. können ein schwerpunktmäßig prothetisch arbeitender Zahnarzt zusammen mit einem implantologisch arbeitenden Zahnarzt implantologische Leistungen erbringen, die beide gemeinsam gegenüber der Kassenzahnärztlichen Vereinigung abrechnen. Voraussetzung für eine Teilberufsausübungsgemeinschaft ist, dass die Zahnärzte gemeinschaftlich für Sprechstunden zur Verfügung stehen.

#### **2.4.4. Praxisgemeinschaft, Apparategemeinschaft, Laborgemeinschaft**

Eine Praxisgemeinschaft (PG) bezeichnet einen Zusammenschluss zweier oder mehrerer Zahnärzte gleicher oder unterschiedlicher Fachrichtungen, die **gemeinsame Praxisräume** und/oder **Praxiseinrichtungen** nutzen und/oder gemeinsam **Praxispersonal** in Anspruch nehmen bei sonst **selbstständiger Praxisführung**.

Die Praxisgemeinschaft gehört zu den so genannten Organisationsgemeinschaften. Anders als bei der Berufsausübungsgemeinschaft (s. o.) geht es bei der Praxisgemeinschaft nicht um eine gemeinschaftliche Berufsausübung, sondern ausschließlich um eine Kooperation mit gemeinsamer Ressourcennutzung bei Kostenteilung und somit um die Erschließung von Rationalisierungsreserven.

Das bedeutet in der Praxis: Jeder Zahnarzt innerhalb einer Praxisgemeinschaft hat seinen eigenen Patientenstamm, führt seine eigene Patientenkartei und rechnet selbstständig privat- und vertragszahnärztlich ab. Behandlungsverträge kommen somit ausschließlich zwischen dem Zahnarzt und „seinen eigenen Patienten“ zustande.

**Sonderformen der Praxisgemeinschaft** stellen die **Apparategemeinschaft** (z. B. gemeinsame Nutzung teurer medizinischer Einrichtungen bei weiterhin selbstständiger Praxistätigkeit) und die **Laborgemeinschaft** (gemeinsame Nutzung von Laboreinrichtung zur Erbringung der in der eigenen Praxis anfallenden Laboratoriumsuntersuchungen) dar.

#### 2.4.5. Z-MVZ

Ein (Zahn)Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) ist eine vom deutschen Gesetzgeber mit dem GKV-Modernisierungsgesetz 2004 eingeführte Einrichtung zur ambulanten Krankenversorgung. § 95 Abs. 1 SGB V beschreibt Medizinische Versorgungszentren als **ärztlich geleitete Einrichtungen**, in denen (Zahn)Ärzte, die in das Arztregister nach § 95 Absatz 2 Satz 3 SGB V eingetragen sind, als Angestellte oder Vertrags(zahn)ärzte tätig sind.

Der (zahn)ärztliche Leiter muss in dem Zahnmedizinischen Versorgungszentrum selbst als angestellter Zahnarzt oder als Vertragszahnarzt tätig sein. Mit Inkrafttreten des **GKV-Versorgungsstärkungsgesetzes wurde das Merkmal "fachübergreifend" gestrichen**. Bis zu diesem Zeitpunkt war es umstritten, ob bspw. ein Vertragszahnarzt und ein Vertragskieferorthopäde ein MVZ gründen konnten.

Wer ein MVZ gründen kann und welche Rechtsform die Trägergesellschaft eines Z-MVZ haben kann, ist in § 95 SGB V geregelt. So können MVZ beispielsweise von Vertrags(zahn)ärzten und nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäuser gegründet werden. Trägergesellschaften können neben der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der Partnerschaftsgesellschaft auch die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) führen. Bei Gründung eines Z-MVZs in Rechtsform der GmbH wird das Vorliegen einer selbstschuldnerischen Bürgschaftserklärung des/ der Gesellschafter der Trägergesellschaft gefordert (vgl. § 95 Abs. 2 Satz 6 SGB V).

Wird ein fachgleiches MVZ gegründet, genügt es, wenn ein zahnärztlicher Leiter bestellt wird. Dieser überwacht die Tätigkeit der Angestellten und die Einhaltung der vertragszahnärztlichen Pflichten. Soweit ein fachübergreifendes medizinisches Versorgungszentrum entsteht, beispielsweise zwischen einem Allgemeinarzt und einem Zahnarzt, ist die Bestellung eines ärztlichen und zahnärztlichen Leiters

erforderlich. Der zahnärztliche/ ärztliche Leiter muss selbst in dem MVZ als angestellter Arzt/Zahnarzt (mit einem Wochenumfang von mindestens 20 Stunden bzw. als zugelassener Vertragsarzt/-zahnarzt (mit Teil- oder Vollzulassung) tätig sein.

Ein MVZ kann auch nur mit angestellten Zahnärzten betrieben werden. Die angestellten Zahnärzte müssen hierfür ins Zahnarztregister eingetragen sein.

Es ist auch möglich, ein MVZ mit zugelassenen und angestellten Ärzten/Zahnärzten zu betreiben bzw. nur mit zugelassenen Vertragszahnärzten/-ärzten.

Verlegen zugelassene Zahnärzte ihre Zulassung in das MVZ, um dort tätig zu werden, wird ihre Zulassung durch die Zulassung des „überlagert“. Scheiden die Vertragszahnärzte wieder aus der Z-MVZ aus, so „lebt“ ihre vertragszahnärztliche Zulassung wieder auf und sie können sich – nach erfolgter Genehmigung zur Verlegung des Vertragszahnarztsitzes - woanders im Planungsbereich niederlassen. Das Z-MVZ wird vom Zulassungsausschuss genehmigt und erhält eine eigene vertragszahnärztliche Zulassung.

### 2.4.6. Überblick Kooperationsmodelle

Nachfolgend werden die einzelnen Kooperationsmodelle mit ihren jeweils wichtigsten Merkmalen dargestellt:

<p><b>Einzelpraxis</b></p>	<p>In der Praxis arbeitet ein Zahnarzt</p> <p><b>Merkmale:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hohe Eigenständigkeit: Sprechzeiten, Urlaub etc. legt der Arzt selbst fest</li> <li>• Im Vertretungsfall Absprachen mit Kollegen in der Umgebung erforderlich</li> <li>• Praxisinhaber trägt Kosten für Räume, Personal, Geräte etc. allein</li> </ul>	<p><b>Z-MVZ</b></p>	<p>In einem Z-MVZ arbeiten Vertragszahnarzt/ Vertragsärzte und/oder angestellte Ärzte unter einem Dach. Inhaber der Zulassung(en) ist das MVZ.</p> <p><b>Merkmale:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Flexible Arbeitseinteilung, Vertretung kann optimal abgestimmt werden, wenn mehrere Zahnärzte derselben Fachrichtung im MVZ tätig sind.</li> <li>• Unkomplizierter fachlicher Austausch</li> <li>• Kostenersparnis durch gemeinsame Nutzung von Räumen, Personal etc.</li> </ul>
<p><b>Praxisgemeinschaft</b></p>	<p>Eine Praxisgemeinschaft sind mehrere Einzelpraxen, die sich nur aus wirtschaftlichen Gründen zusammenschließen, um Räume, Geräte, Personal etc. gemeinsam zu nutzen. Ihre Patienten versorgen sie getrennt voneinander.</p> <p><b>Merkmale:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hohe Eigenständigkeit: Sprechzeiten, Urlaub etc. legt der Arzt selbst fest</li> <li>• Unkomplizierter fachlicher Austausch</li> <li>• Kostenersparnis durch gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten</li> </ul>		
<p><b>Gemeinschaftspraxis</b></p>	<p>Zahnärzte einer Gemeinschaftspraxis nutzen nicht nur Räume, Personal und Geräte gemeinsam, sie treten auch nach außen als eine Praxis auf. Sie führen z.B. eine gemeinsame Patientenkartei und erstellen nur eine gemeinsame Abrechnung.</p> <p><b>Merkmale:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeitersparnis durch gemeinsame Praxisverwaltung</li> <li>• Flexible Arbeitseinteilung</li> <li>• Abstimmung mit den Kollegen erforderlich</li> <li>• Unkomplizierter fachlicher Austausch</li> <li>• Kostenersparnis durch gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten</li> </ul>	<p><b>Angestellt</b></p>	<p>Neben der Möglichkeit freiberuflich zu arbeiten, kann der Zahnarzt auch als Angestellter seine berufliche Tätigkeit ausüben.</p> <p><b>Merkmale:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Feste Arbeitszeiten</li> <li>• Unkomplizierter fachlicher Austausch</li> <li>• Keine Investitionskosten, keine wirtschaftlichen Risiken</li> <li>• Geringe Eigenständigkeit</li> </ul>

### Summary

- ✓ Es stehen dem Zahnarzt unterschiedliche Kooperationsmodelle zur Verfügung.
- ✓ Die Wahl eines Kooperationsmodells hängt von den eigenen Wunschvorstellungen und der Frage ab, wie „eng“ man mit seinem Kooperationspartner zusammen arbeiten möchte.
- ✓ Zwischen einer Berufsausübungsgemeinschaft und einer Praxisgemeinschaft bestehen Unterschiede.

### Literaturverzeichnis

Musterberufsordnung Zahnärzte der Bundeszahnärztekammer, Stand: 16. November 2019

Kommentar zur Musterberufsordnung der Bundeszahnärztekammer, 4. Auflage

Musterweiterbildungsordnung Zahnärzte

Schallen / Clemens / Düring Zulassungsverordnung für Vertragsärzte, Vertragszahnärzte, Medizinische Versorgungszentren, Psychotherapeuten, 10. Auflage

Wenzel, Handbuch des Fachanwalts Medizinrecht, 4. Auflage

MedMaxx der Informationsdienst der Medinomicus GmbH (2023), Themendossiers, online verfügbar unter: <https://www.medmaxx.de/med.cms/index.php>, abgerufen am 07.11.2023

Diverse Rechtsprechung